

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

90 (22.3.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 90.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [22. März.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

## 41ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Trefurt bemerkt dagegen: Der Ansicht, daß die Grund- und Standesherrn da, wo Freizügigkeitsverträge vorliegen, kein Recht mehr auf diese Abgabe hätten, stehe der faktische Besitz entgegen, in welchem sie sich rücksichtlich des Bezugs derselben befänden, auch wenn von Auswanderung in Länder die Rede sei, mit denen Verträge bestünden, und daß sie von den Gerichten in ihrem Rechte (Welcker: in dem Mißbrauch!) geschügt würden.

Reitig und Weizel stimmen für unbedingte Annahme des Antrags des Motionsstellers, letzterer mit dem Beisage, daß nur die Form einer Adresse, aber keineswegs eines bloßen Schreibens an das Staatsministerium gewählt werden könne. Nachdem sich die Diskussion, an welcher, außer dem Motionssteller und dem Berichterstatter, die Abgeordneten Hecker, Sander und Bassermann Theil nehmen, noch eine Zeit lang um die verschiedenen Ansichten der beiden Ersteren gedreht hat, wird die Diskussion über diesen Punkt geschlossen und die Abstimmung, nach dem Antrage des Abg. Welcker bis zum Schlusse der ganzen Diskussion ausgesetzt und zu der

Verathung über das Abzugsrecht der Standes- und Grundherren geschritten.

Ministerialdirektor Eichrodt erklärt in Erwiderung auf die in dem Commissionsbericht ausgesprochene Ansicht: „daß den Standes- und Grundherren das Recht zum Bezug einer Nachsteuer bei Auswanderungen in solche Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, nicht zustehe, und daß die bisher gegen diese Freizügigkeitsverträge geschene Uebung des Abzugsrechtes ein Mißbrauch sei“ — die Regierung anerkenne dieses Recht durch das III. und IV. Constitutionsedikt und durch die landesherrliche Verordnung vom 9. Sept. 1808 für begründet. Be-

schränkt sei es allerdings durch den Vertrag mit Frankreich, welcher sämmtlichen Abzug aufhebe, und durch die Bundesakte, dagegen aber wieder anerkannt durch die bayerische Deklaration von 1807, mit der Beschränkung, daß sie nur gegen Staaten gelte, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen seien; allein dieser Anhang könne bei richtiger Interpretation sich offenbar nur auf die Zeit der Erlassung jener Deklaration beziehen. Der Redner bekämpft auch die übrigen von der Commission aufgestellten Gründe, um darzuthun, daß die Standes- und Grundherren zu Erhebung des Abzugs, eines nicht den Charakter einer Staatssteuer an sich tragenden Rechtes, welches von der Staatsgewalt anerkannt und, stets von den Gerichten geschügt, in Uebung gewesen sei — völlige Befugniß hätten. Es sei ein Ablösungsgesetz im Werke, nach welchem der Reinertrag der Rente auf etwa 2000 fl. berechnet sei, so daß also, im zwanzigfachen Betrage, die Ablösung ein Kapital von 40,000 fl. erfordern werde. Das Gesetz selbst sei deshalb noch nicht vorgelegt, weil man geglaubt habe, vorerst noch die Frage erörtern zu müssen, ob es nicht drückender und zweckmäßiger sei, zuvor noch drückendere Abgaben und Lasten, wie z. B. Heerdrecht und Bannrecht, abzulösen, in Betracht, daß die Staatsbürger, welche im Vaterlande bleiben, doch mehr Berücksichtigung verdienten, als diejenigen, welche dasselbe verlassen.

Weizel hat vorausgesehen, daß über diese Rechte des Adels große Meinungsverschiedenheit in der Kammer herrschen werde, allein hat nicht geglaubt, daß der Bericht der Commission so weit gehen werde, die bayerische Deklaration, welche lediglich von Fürsten, Grafen und Herren, also von unsern jetzigen Standesherrn spreche und nur auf sie Anwendung finden könne, auch auf die Grundherren beziehen zu wollen. Dies sei ein Grundsatz, der den ganzen positiven Rechtsverhältnissen des Adels geradezu entgegen wäre und die Grundherren mit Einem Schlage zu Standesherrn und den heutigen Tag zu einem offenbaren Segen für sie mache.

würde. Wenn diese Ansicht der Commission Platz greifen sollte, so würde sich die Regierung selbst auf das Aeußerste verwahren müssen, und wenn er nicht überzeugt wäre, daß dieser Grundsatz in der Kammer bekämpft werden würde, so müßte er selbst einen d'essfalligen Antrag zu stellen sich genöthigt sehen. Uebrigens theilt er die Ansicht der Minorität der Commission, daß die Standes- und Grundherren nur an die Verträge gebunden seien, welche schon damals abgeschlossen gewesen, keineswegs aber an die, welche erst später noch abgeschlossen worden seien oder noch würden, — und pflchtet der von einem Mitgliede der Minorität empfohlenen Aufhebung der drückenden Lasten des Heerrechts u. völlig bei, ohne übrigens der Meinung zu sein, daß man deshalb nicht auch jetzt die in Frage stehende Abgabe ablösen solle. Schließlich erklärt er sich für die Form einer Adresse.

Welte entgegnet und weist nach, daß die Bundesacte unzweifelhaft auch von den Grundherren spreche; ob sich auch die bayerische Deklaration auf dieselben beziehe, darauf komme in der vorliegenden Frage nicht viel an. Durch alle bisherigen Einwürfe und Ausführungen ist er zu keiner andern Ueberzeugung gekommen, als er schon bisher ausgesprochen, und begründet wiederholt seine in dem Commissionsberichte niedergelegte Ansicht.

Bassermann stellt an den Regierungskommissar die Frage ob die Vorlage des von diesem bezeichneten Gesetzesentwurfs über die dringender und zweckmäßiger erscheinende Ablösung anderer drückender Lasten noch auf diesem Landtage zu hoffen sei, denn in Bezug auf den bei dem Budget zu beachtenden Kostenpunkt, welcher ihn übrigens nicht abschrecke, sei es wünschenswerth, dieß zu wissen.

Ministerialdirektor Eichrodt. Ein Gesetzesentwurf könne um deswillen jetzt noch nicht vorgelegt werden, weil erst noch zu untersuchen, ob nicht durch die bereits bestehende Gesetzgebung die Frage wegen Ablösung der Drittheilsabgabe und des Bannrechts schon gelöst sei.

Gottschalk freut sich, in der Lage zu seyn, auch ein Mal die Ansicht der Regierung zu der seinigen machen zu können, da er ebenfalls glaube, daß die Ablösung vorerst nicht so dringend nothwendig sei, indem auch noch andere Abgaben dasselbe Recht ansprechen könnten, und hofft, daß die Zeit bessern Rath bringen werde. Er möchte denen, welche auswandern wollen, zurufen: „bleibt im Lande und nähret Euch redlich!“ Dadurch könnten sie am leichtesten der Abgabe entgehen — wollten sie aber durchaus fort, und bezahlen, so seien sie vielleicht am Ende noch besser daran, als die Rückbleibenden, welche fort-

während die großen Lasten tragen und Zustände erdulden müssen, welchen Jene entgingen.

Hedeker weist nach, daß die bayerische Deklaration auf die Grundherren keine Anwendung finde, auch ebenso wenig in der Bundesacte das angesprochene Recht enthalten sei; das Adelsedict von 1818 nehme dem Adel die Bezüge, welche als Steuern anzusehen seien, worunter die Nachsteuer un widersprechlich gehöre. Die Deklaration von 1824 sei nicht anerkannt, könne deshalb wohl die Vertragsschließenden binden, aber nimmermehr die Bürger, weil diese nicht durch ihre Vertreter zugestimmt haben. Das III. und IV. Constitutionsedict sei aber durch die Bundesacte und das Edict von 1818 aufgehoben.

Jungmanns entgegnet, daß die Frage, ob die Nachsteuer die Natur einer Steuer habe, hier nicht mehr in Betracht komme, da der Bezug durch die Gesetzgebung entschieden sei.

An der weitem Diskussion nehmen noch Antheil: die Abg. Böhme, welcher wiederholt die für seinen Antrag überhaupt und speciell für das Bezugsrecht der Standes- und Grundherren geltend zu machenden Gründe auseinandersetzt, — Litschgi, Schaaff, Trefurt und Rettig im Sinne des Antrags der Minorität der Commission.

Schaaff schließt sich besonders der am Ende des Commissionsberichts ausgesprochenen Ansicht eines Mitgliedes der Minorität an und meint, wenn der Herr Motionsteller so lange auf die Realisirung seiner Wünsche warten müsse, als er auf die Erledigung der schon vor Jahren gemachten Anträge über Aufhebung alter Abgaben, so möge er sich mit Geduld waffnen, — er selbst könne nur schmerzlich bedauern, daß über die schon im Jahr 1837 zugesagte Vorlage in diesem Betreff, trotz allerhöchster Verfügung deshalb, bis jetzt noch immer nichts geschehen sei, hofft übrigens, daß die Geschäftsüberhäufung der damit Beauftragten nicht so ungeheuer seyn möge, daß sie nicht dem allerhöchsten Befehl nachzukommen vermöchten und den Entwurf zur Vorlage noch für den heurigen Landtag vorbereiten könnten.

Für den Antrag der Majorität sprechen noch die Abgeordneten Meier, Gottschalk, Welcker, Hedeker, Bleidorn und Sander, welcher namentlich nachweist, daß die königl. bayerische Deklaration nur von dem in der alten Reichsverfassung mit einer Virilstimme bezagten Fürsten, Grafen und Herren, also den jetzigen Standesherren spreche, der Bundesacte zufolge aber die Rechte der Grundherren nach den bestehenden Landesgesetzen zu

bestimmen, somit diese keineswegs gleichbedeutend mit jenen anzusehen seien. Ebenso wenig finde sich in irgend einer Verordnung, daß das Abzugsrecht ein Recht der Standesherrn überhaupt sei. Was also den Standesherrn nicht zustehet, könne um so viel weniger den Grundherren zustehen, weil diese nie mehr Rechte haben könnten, als jene — demnach aller Anspruch auf Entschädigung weg falle.

K n a p p bedauert, bei der langen Diskussion, in welcher immer der folgende Redner die Behauptung seines Vorgängers über den Haufen geworfen, nichts gelernt zu haben — deshalb müsse er bei der Ueberzeugung bleiben, die er sich schon vor der Diskussion gebildet habe, daß der Commissionsantrag, wenn er angenommen würde, bei der ersten Kammer keine Zustimmung erhalten, also erfolglos seyn werde. Der Bezug bestehe ein Mal, sei längst in Uebung und diese durch die Gerichte geschützt, somit müsse er sich für Ablösung entscheiden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Böhme „um unbedingte Aufhebung des fiskalischen Abzugs- und Nachsteuerrechts etc. (siehe dessen Motion) — zu bitten,“ verworfen, dagegen der Antrag des Abg. Hecker „die Regierung im Wege einer Adresse zu bitten, das fiskalische Abzugsrecht aufzuheben, gleichwohl aber dahin zu wirken, daß Freizügigkeitsverträge vollends mit allen auswärtigen Staaten zu Stande kämen;“ — angenommen.

Bezüglich des Abzugsrechts der Standes- und Grundherren wird der Antrag der Minorität „auf Ablösung gegen Entschädigung“ (Seite 953) verworfen, dagegen der Antrag der Majorität der Commission (Seite 395) angenommen.

v. I s t e i n stellt an den Herrn Regierungskommissär die Frage, ob die von ihm im Jahr 1842 vorgelegte Eingabe der beiden Abgemeinden Egenroth und Schielberg, die Unterhaltung der Altbalsstraße und den dazu vom Staate zu leistenden Beitrag betreffend, welche am 7. September 1842 mit Empfehlung an das Staatsministerium überwiesen worden sei, dort irgend eine Erledigung gefunden habe. — Denn es fehle hierüber jede Kenntniß, weil die von den verschiedenen Ministerien vorgelegten Verzeichnisse der auf die verschiedenen Petitionen erfolgten Entscheidungen nichts von dieser Petition enthalten, und die Gemeinden neue Schritte thun müßten, wenn noch keine Entscheidung erfolgt wäre; worauf

Ministerialdirector Eichrodt die Antwort, welche er im Augenblick nicht zu geben im Staude sei, in kürzester Zeit zusichert.

v. I s t e i n stellt die weitere Frage an den Hr. Re-

gierungskommissär, ob über die Kuenger'sche Urlaubsfrage eine baldige Entschließung zu erwarten sei, welche

Ministerialdirector Eichrodt dahin erwiedert, daß nach dem Geschäftsgange bisher noch keine Erledigung habe Statt finden können, jedoch werde eine dèßfallige Entschließung in Bälde erfolgen.

Zu der Deputation für Ueberreichung der von der Kammer erledigten Gesetzesentwürfe an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, bezeichnet das Voos die Abgeordneten Hundt und Herrmann. (Schluß der Sitzung.)

### Nachtrag aus der 34. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

(Zur Berichtigung entstellter Mittheilungen darüber, auf Verlangen des Redners, des Abg. K n a p p, eingerückt.)

Ich habe mich nicht erhoben, um den Antrag des Abg. Hecker zu unterstützen, sondern um mein Bedauern über die neuerlichen Wahlergebnisse im Allgemeinen auszusprechen. Dem Abg. Hecker ist hange wegen der Schiedsgerichte. (Hecker: Mir ist nie hange.) Darob können wir ruhig sein. Ein Schiedsgericht wird wohl bei uns nie zu Stande kommen. Wo ist der Kläger? Wie können Sie zwei Parteien finden? Die Kammer wird zuerst aufgelöst — und dann ist kein Kläger da. Der Abg. Weizel findet die Frage, ob ein Regierungsdirektor wählbar sei, ganz klar. Dieser Ansicht bin ich nicht. Wenn die Sache so ganz klar wäre, so würde man nicht im Jahr 1822 und im Jahr 1831, wo ein Antrag, der von mir ausgieng, verworfen worden ist, so lange darüber diskutiert haben. Ich gieng dort weiter, weil mir der Fall von 1831 noch auffallender und bedenklicher vorkam, als jener von 1822. Der Kreisdirector Rettig wurde nämlich für Konstanz gewählt. Er war also in Konstanz der erste Lokalbeamte. Die Wahl gieng durch in der Kammer, und ich blieb in der Minorität. — Da ich ein Mal im Besitze des Wortes bin, so will ich mir erlauben, noch einige Bemerkungen zu machen. Ich kann nur von der Stellung aus, welcher ich angehöre, mein tiefes Bedauern ausdrücken über die Ergebnisse der neuern Wahlen im Allgemeinen. Als ich die Ehre hatte, das erste Mal in diesem Saale zu sein, im Jahr 1819, bestand die Volksrepräsentation aus etwas mehr als zwei Dritttheilen von Abgeordneten, welche dem Bürgerstande angehörten, und nur zu einem Drittel aus dem Stande der Gelehrten. Von keiner Seite ist weder behauptet, noch bis heute nachgewiesen worden, daß zu wenig Intelligenz in jener Kammer war. Im Gegentheil, heute noch beruft man sich auf Reden aus jener Zeit. Nach und nach

aber verschwand dieses Verhältniß. Zu meinem Bedauern erblicke ich jetzt nicht ein Mal mehr ein Drittheil aus dem Bürgerstande, während mehr als zwei Drittheile dem Stande der Beamten, Gelehrten und Advokaten angehören. (Zwischenruf: Sind diese denn keine Bürger?) Allerdings, aber sie leben nicht in den nämlichen Verhältnissen. — Meine Herren! wohin soll es führen, wenn die Wahlergebnisse in dieser Progression künftig stattfinden? Wenn das eigentliche, bürgerliche Element fehlt, das praktische, das vermittelnde? — Dann, meine Herren, wird die Spaltung zu groß. Ich erkläre offen, dieß führt zur Despotie — es sei von der einen oder andern Seite. — Die Opposition in ihrer Stellung kann in Deutschland, wie die Verhältnisse jetzt stehen, nie den Platz der Minister ausfüllen, der Kampf kann also sich nie beilegen, und wenn eine Mehrheit der Kammer mit den Ministern in einer streitigen Opposition wäre ohne eine Vermittlung durch die Mittelpartei, so könnte gar nie etwas Gedeihliches zu Stande kommen. Diese Befürchtungen müssen wachsen, je schroffer die Parteien einander gegenüberstehen. Auf der einen Seite, wie auf der andern, ist eine solche Trennung der Kammer gefährlich und schädlich. Sie ist schädlich für die freie Entwicklung des Geistes, und schädlich im Allgemeinen. Ein Sieg der einen oder andern Partei, der bloß aus der Mehrheit der Stimmen und nicht aus dem Gewicht der Gründe und der Ueberzeugung hervorgeht, ist in der Wahrheit kein Sieg. Es ist kein Sieg, wenn die Abstimmung schon von vornherein abgemacht ist in einer Weise, daß man sagen kann: „Heute kommandirt der Abgeordnete von Eberbach (Schaaff) Rechts auf! und der Abgeordnete von Bonndorf (Welfer) Links auf! dann ist die Sache entschieden.“ Zu einem solchen Resultate muß es in unsrer Zeit der Spaltung in der Kammer kommen. Auf den Landtagen von 1819, 1820 und 1822 konnte man doch nie sagen, es sei eine systematische Opposition in der Kammer; man hat dort, je nach dem Gewicht der Gründe, im einzelnen Falle für oder gegen die Regierung gestimmt. Auf dem Landtage von 1825 mußte nothgedrungen Weise eine künstliche Opposition geschaffen werden, um nur gegen die Majorität zu stimmen und damit war die Sache abgemacht. Eine dritte Partei gab es nicht und wohin hat das geführt? Die Wahlen von 1831 haben wieder den Bürgerstand in der Kammer etwas höher gestellt und zugleich auch, wie man zu sagen pflegt, eine Mittelpartei gebildet. Ich schmehle mich und bin stolz darauf, immer zu dieser Partei gehört zu haben. Ich habe mich von jeher weder von der einen noch von der

andern Partei schrecken lassen, und ich werde auch künftig immer bei meiner Ueberzeugung bleiben. (Mehrere Stimmen: Gut! Gut!) Werfen wir einen Blick auf einen großen Nachbarstaat, der im Wechsel der Zeit so viele Erfahrungen gemacht hat, so werden wir finden, daß dort, sobald die Mittelpartei unterging, sogleich die Despotie hervortrat. Im Jahr 1789 bestanden drei Parteien in Frankreich, — die Mittelpartei hat entschieden. Dort sind auf ein Mal die weisen Gesetze entstanden. Im Jahr 1793 kam eine andere Partei an das Ruder, eine demagogisch-despotische. Von einer Mittelpartei war keine Spur mehr. Jene erhielt sich mehrere Jahre und regierte mittelst der Guillotine. Auf ein Mal aber erhob sich eine Mittelpartei und diese hat die Despotie gestürzt. Diese Verhältnisse lagen in den 1790er Jahren vor. Es kam eine gemäßigtere Partei; die Vertriebenen des Vaterlandes wurden zurückgerufen, was aber nicht unter dem Wohlfahrtsausschuß geschah. Sie kamen wieder in den Besitz ihres Eigenthums. Dieß dauerte fort, bis der große Herrscher kam. Aber auch er, wie die Parteimänner, hat die freie Meinung unterdrückt, und gestattete dem friedlichen Bürger keine Stimme in den öffentlichen Angelegenheiten. Er verwickelte das Land in Kriege, unterdrückte die Presse und andere Freiheiten, und übte Despotie bis zu seinem Sturze im Jahr 1814. Dort kam eine andere Partei zurück, die so lange außer Land gewesen war, aber leider nichts gelernt hatte. Sie herrschte eine Zeit lang. Auch sie gieng wieder unter. Napoleon kam zum zweiten Mal; er bildete eine andere Partei, aber es mangelte ihm das Vertrauen des Bürgerstandes. Er ist untergegangen. Nun kam die Restauration. Auf der einen Seite war man zu liberal, auf der andern zu aristokratisch, die Mittelpartei aber erhielt die Verhältnisse in ziemlich geordnetem Zustande. Auf ein Mal kam ein anderer, mächtigerer Minister (Billé), dem es bei diesem Stand der Dinge unbehaglich war. Er wirkte auf die Wahlen ein und bildete seine Majorität. Es wurden oft Wahrheiten gesprochen in jenem Saal, aber was war die Antwort? „Abstimmung!“ Der Minister kümmerte sich dabei nicht um die Gründe, nicht um die öffentliche Meinung. Auch dieses System war ein verderbliches. Man kehrte wieder zu dem frühern System zurück, man suchte die mittlere Partei, welche untergegangen war, wieder hervorzurufen unter Marignac. Dieses System war das einzige, welches das Land allmählig beruhigen konnte, aber es gefiel weder dem Absolutismus noch den Demokraten. Nun kam Polignac. Er war es, der jene vermittelnde Partei unterdrückte und dadurch die Julirevolution hervorrief, in welcher das Bürgertum wieder auftrat. So lange der durch dasselbe hervorgegangene Fürst sich an diesem System, welches den Ausschweifungen beider Parteien entgegentritt und die Freiheit Aller schützt, festhält, wird er feststehen. Die Systeme der Parteien, durch welche seine Vorgänger untergegangen sind, haben dieß bewiesen. Eine Regierung, welche Anhänglichkeit hat an Bürger und Bürgertum, wird nie zu Grunde gehen.

*Berichtigung.* In Nr. 87 u. 88 S. 392 am Ende muß es heißen: Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission verworfen und der des Abg. Goll angenommen.